

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2010/10/12 2007/21/0534

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 12.10.2010

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

41/02 Asylrecht

41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

ABGB §974;

FrPolG 2005 §54 Abs1 Z2;

NAG 2005 §11 Abs2 Z2;

VwGG §42 Abs2 Z1;

1. ABGB § 974 heute
2. ABGB § 974 gültig ab 01.01.1812
1. VwGG § 42 heute
2. VwGG § 42 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VwGG § 42 gültig von 01.07.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
4. VwGG § 42 gültig von 01.07.2008 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
5. VwGG § 42 gültig von 01.01.1991 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
6. VwGG § 42 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

Rechtssatz

Ein Stiefelternteil, der das Kind seines Ehegatten in seine Unterkunft aufnimmt und die Mitbenützung gestattet, bringt damit zum Ausdruck, dass er das Stiefkind nicht bloß prekaristisch aufnehmen und nicht nach Gutdünken aus der Wohnung entfernen will. Zwar ist ein Stiefelternteil an diese dann von ihm zumindest konkludent übernommene Verpflichtung, die mangels einer anderen Regelung bis zur Selbsterhaltungsfähigkeit des Stiefkindes anzunehmen ist, nicht unter allen Umständen gebunden. Sie besteht nach den im redlichen Verkehr geltenden Gewohnheiten und Gebräuchen so lange, als das Stiefkind kein Verhalten an den Tag legt, dass dem Stiefelternteil ein Zusammenleben mit diesem unzumutbar macht (Hinweis U OGH 9. Mai 1985, 7 Ob 576/85). (Hier:

Aus der bloßen Erklärung des Stiefelternteiles des Fremden, der in der gemeinsamen Wohnung wohnhafte Fremde solle diese Unterkunft nicht länger benützen dürfen, ist nicht das Fehlen eines Rechtsanspruches auf eine ortsübliche Unterkunft gemäß § 11 Abs 2 Z 2 NAG 2005 abzuleiten. Es bestehen nämlich nach dem Akteninhalt keine Anhaltspunkte dafür, dass der Stiefvater von Beginn an nicht damit einverstanden gewesen wäre, dass der Fremde bei ihm Unterkunft nehme. Ebenso fehlt es an einem Verhalten des Fremden, auf Grund dessen seinem Stiefvater das weitere Zusammenleben unzumutbar wäre.) Aus der bloßen Erklärung des Stiefelternteiles des Fremden, der in der gemeinsamen Wohnung wohnhafte Fremde solle diese Unterkunft nicht länger benützen dürfen, ist nicht das Fehlen eines Rechtsanspruches auf eine ortsübliche Unterkunft gemäß Paragraph 11, Absatz 2, Ziffer 2, NAG 2005 abzuleiten. Es bestehen nämlich nach dem Akteninhalt keine Anhaltspunkte dafür, dass der Stiefvater von Beginn an nicht damit einverstanden gewesen wäre, dass der Fremde bei ihm Unterkunft nehme. Ebenso fehlt es an einem Verhalten des Fremden, auf Grund dessen seinem Stiefvater das weitere Zusammenleben unzumutbar wäre.)

Schlagworte

Besondere Rechtsgebiete

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2010:2007210534.X01

Im RIS seit

24.10.2010

Zuletzt aktualisiert am

29.12.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at